

BGer 7B_942/2023 vom 21. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_942_2023

FR: TF 7B_942/2023 du 21 décembre 2023

IT: TF 7B_942/2023 del 21 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft verpflichtete A. _____ mit Entscheid vom 26. Oktober 2023 den Betrag von Fr. 831.35 (Honorar seiner amtlichen Verteidigung) zurückzuzahlen. Mit Eingabe vom 27. November 2023 führt A. _____ "Verfassungsbeschwerde" an das Bundesgericht. Er beantragt sinngemäss, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und ihm die Bezahlung der Kosten in der Höhe von Fr. 831.35 zu erlassen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, wobei mit der Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ist (BGE 142 III 364 E. 2.4). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem Recht prüft das Bundesgericht insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 99 E. 1.7.1 und 1.7.2 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei ihm aufgrund seiner Krankheit nicht möglich gewesen, seine Briefpost zuverlässig zu bearbeiten und er habe seine finanzielle Situation nicht dargelegt. Er möchte dies nachholen. Er beziehe immer noch Sozialhilfe und sei nicht in der Lage die Kosten von Fr. 831.35 zu bezahlen. Der Beschwerdeführer setzt sich damit jedoch nicht sachgerecht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und legt auch nicht dar, inwiefern dieses Bundesrecht verletzt. Soweit der Beschwerdeführer beabsichtigt, seine Mitwirkungspflicht hinsichtlich seiner angeblich ungünstigen finanziellen Verhältnisse vor Bundesgericht nachzuholen bzw. erstmals darzulegen, übersieht er, dass Noven vor Bundesgericht unbeachtlich sind und darauf nicht einzutreten ist (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde erweist sich mithin als unbegründet und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.